

GÖTZENHAIN BEBAUUNGSPLAN Nr.6 FÜR DAS GEBIET „AN DER GOLDGRUBE UND AM HAINERWEG“ MASSTAB 1:1000

BEKRÄFTIGT
AUF DER GRUNDLAGE VORKLÄRIGER FLUR-
KARTEN DES KULTURAMTES UND UNTER
BERÜCKSICHTIGUNG DER ZUTUNLASS-
ERGEBNISSE DER FLURBEREINIGUNG,
ARTASS §§ 8-12 SBAV/A.

BEFRÜGT
UND ANERKANNT ALS BEGRIFFLICHE UNTERLAGE
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG SODANNENDESSARTASS-
NAHTEN ARTASS § 8 ABSATZ 1 SBAV/A.

OFFENSACH (PLAN), AT

IM ENTWERFER AUFGESETZT
IN DER SITZUNG DER AMTLEHRE VERTRETUNG
VON GÖTZENHAIN AM 31. Oktober 1963
ARTASS § 2 ABSATZ 1 SBAV/A

GÖTZENHAIN 9. November 1963



OFFENLEGUNG
NACH BESTÄTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER
BEWAUNUNG UND ÖKONOMISCHER BEWAUNUNG
FACHUNG VOM 9. April 1964
HAT DIESEK BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. DER
BEWAUNUNG ARTASS § 2 ABSATZ 6 SBAV/A
ÖFFENTLICH AUSGELEGT
VOM 18. April BIS 19. Mai 1964

GÖTZENHAIN, AM 15. Juni 1964



BESCHLOSSEN
ALS SATZUNG AM 10. Juni 1964 IN DER
SITZUNG DER AMTLEHRE VERTRETUNG VON
GÖTZENHAIN AM 25. Juni 1964

GÖTZENHAIN, AM 25. Juni 1964



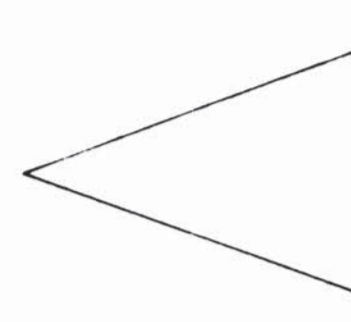
ÖFFENTLICH BEKRÄFTIGT
DER NEUHEITIG BEBAUUNGSPLAN HAT IN
DER ZEIT VOM 18. BIS 19. Juni 1964
IN KATHAUS AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG IST IN ÖKONOMISCHER WEGE
ARTASS § 12 ABSATZ 1 SBAV/A
DIE PLAN IST DAMIT ALS SATZUNG
RECHTSWIRKSAM

GÖTZENHAIN, AM 19. Juni 1964

SÜBERKREUZTOR

M.G.B. R.P. III/36-61/106

14/11/64



FLACHDACH DACHNEIGUNG < 10° (ALTE TEILUNG)	WR - 0	
	I ZW MÖGLICH	II MAX MÖGLICH
WALTDACH DACHNEIGUNG 25°-30° (ALTE TEILUNG) <td>MÖGLICH</td> <td>NICHT ZULASS</td>	MÖGLICH	NICHT ZULASS
SATTELDACH DACHNEIGUNG 25°-30° (ALTE TEILUNG) <td>NIK. ALS MÖGLICH</td> <td>MÖGLICH</td>	NIK. ALS MÖGLICH	MÖGLICH

DER AUSBAU DER DACHGESCHOSS UND DIE AN-
ORDNUNG VON KRIEGSTOCKEN IST NICHT ZU-
LASSEN.

IN DER OFFENEN BEBAUUNG SIND DIE WÄRME-
AUF DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
ZU ERRICHTEN, FÜR DIESE IST EINE ÜBER-
SCHREITUNG DER SAVARENZE ZULASSEN

EINFRIEDIGUNG ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-
FLÄCHE HIN SIND ALS ABSCHNITTENDE HECKEN
HINTER DRAHTZÄUNEN AN FRIEDLICHEN STÜTZEN VON
NICHT MEHR ALS 1,00 m HOHE AUSZUBILDEN

--- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS

..... GRENZE DER SAVARENZE

--- SAVARENZEN

WR - KERNES WOHNSIEDL

O OFFENE BEBAUUNG

H HAUSOFFENE BEBAUUNG

I, II ZW ZWISCHEN ZEIT DER VOLLGESHOSS

II MAX MAXIMALE ZEIT DER VOLLGESHOSS

0,4 GRUNDFLÄCHENZAH

--- BEPLANTE PARZELLIERUNG

--- ALTE PARZELLIERUNG

--- HOHNENSCHICHTLINIEN

--- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

--- TRANSFERTATIONSTATION

--- ABWASSERKANAL

BEI HALBOFFENER BEBAUUNG SIND DIE GEFÄHDE
AUF EINER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU
ERRICHTEN, AUSNAHMEN SIND IM PLAN EINZUTRAGEN
UND KÖNNEN ZULASSEN WERDEN.

□ EMPFOHLENE STELLUNG DER GEBÄUDE

